

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Klauseln für einige Zusatzdienstleistungen und / oder Optionen, die dem HÄNDLER angeboten werden und für die ausdrücklich angegeben ist, dass der HÄNDLER der Verantwortliche und Worldline FS der Auftragsverarbeiter ist (im Folgenden "die OPTION").

Die "DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG" hat dieselbe Bedeutung, wie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Definition "DATENSCHUTZGESETZ".

1. Beschreibung der Verarbeitung

Die von Worldline FS als Auftragsverarbeiter ausgeführte Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN für die im Rahmen des geschlossenen Vertrages bereitgestellte OPTION, weist folgende Merkmale auf:

- a) Für jede Verarbeitung, deren Zweck nachstehend spezifiziert ist, handelt der HÄNDLER als Verantwortlicher und verpflichtet sich, die DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG einzuhalten.
- b) Worldline FS ihrerseits handelt bei jeder dieser Verarbeitungen als Auftragsverarbeiter des HÄNDLERS und gemäß dessen dokumentierten Anweisungen. Worldline FS ist nicht Verantwortlicher für diese Verarbeitung.
- c) Der HÄNDLER hat die OPTION als das angemessenste Mittel ausgewählt, um die Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN, zu den hierin beschriebenen Zwecken, auszuführen.
- d) Der Zweck der Verarbeitung ist die im geschlossenen Vertrag beschriebene Bereitstellung der mit der OPTION verbundenen Dienstleistung.
- e) Bei den PERSONENBEZOGENEN DATEN, die Gegenstand der Verarbeitung sind, handelt es sich um PERSONENBEZOGENE DATEN, die bei der Verarbeitung der TRANSAKTIONEN erfasst und verarbeitet worden sind, wie TRANSAKTIONSdaten, einschließlich Kartenummer, Gültigkeitsdatum der Karte sowie Datum und Betrag der TRANSAKTION.
- f) Die betroffenen Personen der Verarbeitung sind die Inhaber der Zahlungsmittel (d.h. die Kunden des HÄNDLERS), deren PERSONENBEZOGENE DATEN im Zusammenhang mit der OPTION verarbeitet werden.
- g) Die PERSONENBEZOGENEN DATEN werden für einen in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeitraum gespeichert. Wenn Vorschriften, Gesetze oder vertragliche Bestimmungen Worldline FS nicht zur Aufbewahrung der PERSONENBEZOGENEN DATEN verpflichten, wird Worldline FS nach Ablauf dieses Zeitraums die PERSONENBEZOGENEN DATEN gemäß Artikel 2.g) löschen oder anonymisieren. Unbeschadet der von Worldline FS gemachten Sicherungskopien und sofern es die Worldline-PLATTFORM zulässt, kann der HÄNDLER diesen Aufbewahrungszeitraum verkürzen. Der HÄNDLER übernimmt die Verantwortung für den gewählten Zeitraum. Die Leistungsbeschreibung kann andere Modalitäten für die Speicherung der PERSONENBEZOGENEN DATEN und deren Aufbewahrungszeitraum vorsehen. In einem solchen Fall haben diese Modalitäten Vorrang vor den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

2. Verpflichtungen von Worldline FS

Worldline FS implementiert im Rahmen ihrer PCI DSS-zertifizierten Organisation geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die in ihrem Fachbereich Anwendung finden, damit die Verarbeitung den Anforderungen der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG entspricht und den Schutz der betroffenen Personen gewährleistet.

In ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter verpflichtet sich Worldline FS,

- a) die PERSONENBEZOGENEN DATEN nur auf Weisung des HÄNDLERS zu verarbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN an ein Drittland oder eine internationale Organisation, wobei gilt, dass die in dem geschlossenen Vertrag beschriebenen Modalitäten der OPTION, die Anweisungen des HÄNDLERS darstellen;
- b) zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der PERSONENBEZOGENEN DATEN befugten Personen ihres Personals oder des Personals ihrer Auftragsverarbeiter (nachfolgend „SUB-AUFTRAGSVERARBEITER“) zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
- d) soweit möglich und unter Berücksichtigung der Art der betroffenen Verarbeitung, den HÄNDLER mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen, seinen Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person entsprechend der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG nachzukommen. Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit trägt der HÄNDLER alle Kosten für die seitens Worldline FS geleistete Unterstützung;
- e) unter Berücksichtigung der Art der betroffenen Verarbeitung und der Informationen, die Worldline FS zur Verfügung stehen, den HÄNDLER bei der Einhaltung seiner Meldepflichten gemäß der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG zu unterstützen; dies bedeutet für Worldline FS im Fall einer Verletzung des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN, den HÄNDLER nach Kenntnisnahme der Verletzung des Schutzes PERSONENBEZOGENER DATEN schnellstmöglich zu informieren;
- f) unter Berücksichtigung der Art der betroffenen Verarbeitung und der Informationen, die Worldline FS zur Verfügung stehen, den HÄNDLER bei der Durchführung von Folgenabschätzungen in Verbindung mit dem Schutz von PERSONENBEZOGENEN DATEN sowie gegebenenfalls bei der Konsultation der Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit trägt der HÄNDLER alle Kosten für die seitens Worldline FS geleistete Unterstützung;
- g) nach Wahl des HÄNDLERS und sofern nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Speicherung der PERSONENBEZOGENEN DATEN fordert, alle PERSONENBEZOGENEN DATEN nach Beendigung der Bereitstellung der OPTION oder Ende des Aufbewahrungszeitraums entweder zu löschen oder zurückzugeben und alle bestehenden Kopien zu vernichten, ausgenommen die

Sicherungskopien und die PERSONENBEZOGENEN DATEN, die in den Log-Dateien gespeichert sind, welche gemäß den Richtlinien von Worldline FS bis zum Ablauf solcher Sicherungskopien und Log-Dateien aufbewahrt werden;

- h) dem HÄNDLER alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Audits – einschließlich Inspektionen –, die vom HÄNDLER oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

Bei einem Audit gelten die folgenden Grundsätze: Der HÄNDLER fordert nicht mehr als ein (1) Audit pro Jahr, es sei denn, Worldline FS vernachlässigt seine Pflichten schwerwiegend, in welchem Fall der HÄNDLER ein zusätzliches Audit fordern kann. Zur Durchführung eines Audits informiert der HÄNDLER Worldline FS per Einschreiben mit Rückschein mindestens sechs (6) Wochen vor dem Datum des vorgesehenen Audits und legt dieser Benachrichtigung einen ausführlichen Prüfungsplan bei. Findet ein Audit aufgrund eines schweren Fehlverhaltens von Worldline FS statt, informiert der HÄNDLER Worldline FS hierüber achtundvierzig (48) Stunden im Voraus. Die folgenden Grundsätze gelten unter allen Umständen: 1. Der für das Audit geltende Maßstab ist die PCI-Referenz die für die DIENSTLEISTUNG der Worldline FS gilt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich vereinbart, dass von Audits folgendes nicht umfasst ist: alle Finanzdaten oder PERSONENBEZOGENEN DATEN, die den HÄNDLER nicht betreffen, alle Informationen, deren Preisgabe die System- und/oder Datensicherheit von Worldline FS (in diesem Fall soll Worldline FS seine Weigerung mit berechtigten Interessen begründen, z.B. Gründe der Vertraulichkeit oder Sicherheit) oder von anderen Kunden von Worldline FS beeinträchtigen könnten, der Quellcode der Worldline Programme oder andere von Worldline FS genutzte Instrumente. 2. Alle Kosten des Audits, einschließlich der internen Kosten der Worldline FS, trägt der HÄNDLER. Worldline FS stellt dem HÄNDLER alle Kosten des Audits, einschließlich der Arbeitstage der Worldline FS Mitarbeiter, deren Arbeitstage zum Tarif von 1.400,00 EUR/Tag abgerechnet werden, in Rechnung. 3. Die Dauer der Überprüfung darf drei (3) Werktage nicht überschreiten. 4. Der Prüfer darf weder vollständige oder auszugsweise Kopien von Dokumenten, Dateien, Daten oder Informationen machen noch darf er Fotos aufnehmen, Informationen digitalisieren, Ton-, Video- oder Computeraufnahmen machen oder fordern, dass ihm diese Elemente vollständig oder auszugsweise zur Verfügung gestellt oder zugeschickt werden. Worldline FS kann jedoch sensible Dokumente in einem gesicherten Raum (Black Room) vorlegen. 5. Jede natürliche Person, die als Prüfer fungiert, kann erst an einem Standort von Worldline FS oder einem ihrer Subunternehmer zugelassen werden, wenn der HÄNDLER seine Identität bestätigt hat. Unabhängig davon, ob Prüfer vom HÄNDLER oder von einem externen Prüfungsunternehmen beschäftigt werden, muss sich der HÄNDLER der Rechtschaffenheit der beauftragten Prüfer versichern. Der HÄNDLER garantiert Worldline FS, dass der Prüfer die in dem geschlossenen Vertrag erwähnte Verschwiegenheitspflicht wahrt. 6. Das Audit muss während der normalen Bürozeiten von Worldline FS stattfinden und wird so durchgeführt, dass weder die Erbringung der DIENSTLEISTUNG der Worldline FS noch andere Aktivitäten der Worldline FS, welche diese für ihre anderen Kunden erbringt, gestört werden; diese haben auf jeden Fall Vorrang vor der Durchführung des Audit. Worldline FS kann das Audit jederzeit unterbrechen, wenn die Erbringung der DIENSTLEISTUNG der Worldline FS es erfordert, dass die für das Audit eingesetzten Ressourcen und Mittel zu anderen Zwecken bereitgestellt werden;

- i) den HÄNDLER unverzüglich zu informieren, falls Worldline FS der Auffassung ist, dass eine Weisung des HÄNDLERS eine Verletzung der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG darstellt.

3. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Worldline FS kann einen oder mehrere SUB-AUFTRAGSVERARBEITER hinzuziehen, die bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für PERSONENBEZOGENE DATEN, die im Rahmen der Durchführung der OPTION verarbeitet werden, ausführen. Die SUB-AUFTRAGSVERARBEITER und deren jeweilige Standorte werden in der Leistungsbeschreibung angegeben. Worldline FS kann weitere SUB-AUFTRAGSVERARBEITER beauftragen oder bestehende SUB-AUFTRAGSVERARBEITER ersetzen, vorausgesetzt, sie informiert den HÄNDLER neunzig (90) Tage im Voraus, damit dieser die Änderung beurteilen und im Falle von Einwänden die Verwendung der OPTION gemäß folgenden Modalitäten kündigen kann. Der HÄNDLER hat eine Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung durch Worldline FS, um etwaige Einwände schriftlich geltend zu machen (nachfolgend „GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN“). Worldline FS bietet eine gemeinsame Dienstleistung (Shared Service) an. Sofern sich die Vertragsparteien auf keine alternative Lösung für die Einwände einigen, kann die Verwendung der OPTION von jeder Vertragspartei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen ab der GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigung wird nach einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung über die Beendigung der Verwendung der OPTION wirksam; der HÄNDLER ist ab diesem Datum nicht länger zur Inanspruchnahme der OPTION berechtigt. Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist von dreißig (30) Tagen keine GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN, führt Worldline FS die Bereitstellung der OPTION für den HÄNDLER mit Unterstützung des neuen SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS fort.

Sofern Worldline FS einen SUB-AUFTRAGSVERARBEITER hinzuzieht oder ersetzt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für PERSONENBEZOGENE DATEN in Verbindung mit der Bereitstellung der OPTION für den HÄNDLER auszuführen, werden dem SUB-AUFTRAGSVERARBEITER Verpflichtungen auferlegt, die mindestens genauso streng sind, wie die Verpflichtungen zum Schutz von PERSONENBEZOGENEN DATEN hierin.

Es müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG erfolgt. Kommt ein SUB-AUFTRAGSVERARBEITER seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet Worldline FS gegenüber dem HÄNDLER für die Einhaltung der Pflichten jenes SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS.

In Notfällen, wie nachstehend beschrieben, ermächtigt der HÄNDLER Worldline FS für die Ausführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten einen SUB-AUFTRAGSVERARBEITER hinzuzuziehen oder einen bestehenden SUB-AUFTRAGSVERARBEITER mit sofortiger Wirkung zu ersetzen. In diesem Fall muss Worldline FS den HÄNDLER schnellstmöglich über die Hinzuziehung des SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS oder den Ersatz eines bestehenden SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS informieren. Der HÄNDLER hat eine Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung durch Worldline FS, um etwaige Einwände schriftlich geltend zu machen (nachfolgend „GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN“). Worldline FS bietet eine gemeinsame Dienstleistung (Shared Service) an.

Sofern sich die Vertragsparteien auf keine alternative Lösung für die Einwände einigen, kann die Verwendung der OPTION von jeder Vertragspartei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen ab der GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigung wird nach einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung über die Beendigung der Verwendung der OPTION wirksam; der HÄNDLER ist ab diesem Datum nicht länger zur Inanspruchnahme der OPTION berechtigt. Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist von dreißig (30) Tagen keine GELTENDMACHUNG VON EINWAENDEN, führt Worldline FS die Bereitstellung der OPTION für den HÄNDLER mit Unterstützung des neuen SUB-AUFTRAGSVERARBEITERS fort.

4. Verpflichtungen des HÄNDLERS

Der HÄNDLER verpflichtet sich, die ihm nach der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG obliegenden Verpflichtungen einzuhalten.

5. Übermittlung von Daten

5.1. Übermittlung zum Zwecke der TRANSAKTIONSverarbeitung

Der HÄNDLER wird informiert und erkennt an, dass Worldline FS oder ihre SUB-AUFTRAGSVERARBEITER zum Zwecke der Bereitstellung der OPTION eventuell verpflichtet sind, die PERSONENBEZOGENEN DATEN an Dritte zu kommunizieren, die in der Transaktionsverarbeitungskette involviert sind, einschließlich der Acquirer, Finanzinstitute und internationalen Zahlungssysteme, mit denen Worldline FS oder ihre SUB-AUFTRAGSVERARBEITER keine vertragliche Beziehung haben, deren Intervention jedoch für die Verarbeitung der TRANSAKTION gemäß dem geschlossenen Vertrag und / oder den Anweisungen des HÄNDLERS erforderlich ist. Dies kann zur Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führen, das kein angemessenes Schutzniveau bietet. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung des HÄNDLERS, sicherzustellen, dass Worldline FS und seine SUB-AUFTRAGSVERARBEITER eine solche Übermittlung von PERSONENBEZOGENEN DATEN gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vornehmen.

5.2. Übermittlung, die sich aus der Bereitstellung der DIENSTLEISTUNG durch Worldline FS ergibt

Für den Fall, dass die Nutzung eines SUB-AUFTRAGSVERARBEITER durch Worldline FS die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfordert, das kein angemessenes Schutzniveau bietet, verpflichtet sich Worldline FS für diese Übermittlung eine Management-Lösung gemäß den Bestimmungen der DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG zu implementieren.

Zu diesem Zweck und in dem Umfang, indem die geplante Rahmenlösung darin besteht einen Datenübermittlungsvertrag zu unterzeichnen, der auf Standardvertragsklauseln für die Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN an SUB-AUFTRAGSVERARBEITER, niedergelassen in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten, basieren, die von der Europäische Kommission angenommen wurden (solche Klauseln könnten geändert oder ersetzt werden), erteilt der HÄNDLER in seiner Eigenschaft als Datenexporteur hiermit Worldline FS das Mandat, in seinem Namen und für seine Rechnung eine solche Datenübermittlungsvereinbarung mit dem betroffenen Datenimporteure zu unterzeichnen.

Ist Worldline FS verpflichtet PERSONENBEZOGENE DATEN in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, muss Worldline FS darüber hinaus den HÄNDLER, nach dem Recht der Union oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem es unterliegt, vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung informieren, es sei denn, das betreffende Recht verbietet solche Informationen aus Gründen des öffentlichen Interesses.

6. Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörden

Die Übermittlung von PERSONENBEZOGENEN DATEN jeglicher Art von Worldline FS an Strafverfolgungsbehörden und andere Justiz- oder Verwaltungsbehörden (nachfolgend die „BEHÖRDEN“), sofern eine solche BEHÖRDE eine derartige Übermittlung fordert, erfolgt nur, wenn der HÄNDLER Worldline FS die Anweisung dazu gibt, es sei denn, Worldline FS ist gesetzlich verpflichtet, 1. den BEHÖRDEN diese Informationen zu geben und das, 2. ohne den HÄNDLER darüber zu informieren. Unter diesen Umständen gibt Worldline FS den BEHÖRDEN die Informationen, ohne dazu die Genehmigung des HÄNDLERS erhalten zu haben und ohne den HÄNDLER über diese Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN zu informieren.